
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
Postfach 2 65
02 755 Zittau

23. Februar 2008

– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

wird zu der am 21.12.2007 eingelegten

Beschwerde

gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 14.12.2007, durch den gegen den Angeklagten wegen „Ungebühr“ ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 EUR, ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft, verhängt wurde, zur

Begründung

namens und in Vollmacht des Angeklagten folgendes ausgeführt:

I.) Sachverhalt

a) Zur Vorgeschichte des Verfahrens

Das mit dem Ordnungsmittelbeschuß vom 14.12.07 sanktionierte Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist – neben grundsätzlichen Erwägungen, die ihn dazu veranlaßten, sich bei der Urteilsverkündung nicht zu erheben – vor allem auch das Ergebnis der konkreten Vorgehensweise des erkennenden RiAG Ronsdorf, die durch mehrfache massive Verletzung der dem Angeklagten garantierten prozessualen Rechte gekennzeichnet war. Es wird daher für notwendig erachtet, diese Umstände in die Betrachtung einzubeziehen.

In dem vorliegenden Verfahren waren die letzten anderthalb Jahre seit der Anklageerhebung im April 2006 geprägt von Auseinandersetzungen zwischen dem zuständigen Vorsitzenden und dem Angeklagten und seiner Verteidigung, die mehrfach in Ablehnungen des RiAG Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit mündeten. Dabei ging es durchweg um massiv unzulässige Eingriffe in – teilweise grundrechtlich verbürgte, teilweise an zentraler Stelle der StPO verankerte – prozessuale Rechte des Angeklagten, die unter normalen Umständen in einem Strafverfahren völlige Selbstverständlichkeiten darstellen und deren Gewährung normalerweise entsprechend unproblematisch ist. Demgegenüber hatte der Vorsitzende im hiesigen Verfahren jedes Gefühl für die ihm gegenüber dem Angeklagten obliegende strafprozessuale Fürsorgepflicht grundsätzlich vermissen lassen und unter nahezu beständiger Verletzung der Gewährleistung eines fairen Verfahrens zunächst einmal sämtliche elementaren Rechte des Angeklagten ignoriert, massiv beschnitten und in eklatanter Weise verletzt. Jedes dieser Rechte mußte dem Vorsitzenden gegen dessen hartnäckigen Widerstand geradezu abgetrotzt werden.

So wurde unter anderem ein noch im April 2006 gestellter Antrag der drei Unterzeichnenden, als Wahlverteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen zu werden, zunächst über sieben Monate hinweg überhaupt nicht beschieden. Erst zusammen mit dem Eröffnungsbeschuß vom 30.10.06 – hier eingegangen am 07.11.07 – wurde auf diesen Antrag reagiert, jedoch lediglich in der Form der Zulassung eines der drei gewählten Verteidiger. Über den Antrag der beiden anderen Gewählten war – obwohl die Antragstellung auf einem gemeinsamen Schreiben mit gemeinsamen Briefkopf erfolgte – schlicht nicht entschieden worden. Gleichzeitig war ein Hauptverhandlungstermin für den 14.12.06 bestimmt worden. Nachdem über zwei Wochen hinweg trotz zahlreicher Versuche eine telefonische Kontaktaufnahme des bereits zugelassenen Verteidigers Eichler mit dem Vorsitzenden nicht zustandekam, beantragte die Verteidigung am 25.11.07 (und damit drei Wochen vor anvisiertem Termin) per Fax, den anberaumten Termin aufzuheben, da über den die Verteidigung betreffenden Antrag nur unvollständig entschieden worden war. Gleichzeitig wurde Akteneinsicht beantragt. Obwohl auch die Staatsanwaltschaft in mehrfach hierzu abgegebenen Stellungnahmen (vgl. 44R, 59 d.A.) durchgehend „keine Bedenken“ gegen eine Zulassung geäußert hatte, wurde den beiden anderen Verteidigern die Zulassung mit Beschuß vom 07.12.07 – hier eingegangen am 08.12.07 – versagt. Der Termin selbst wurde jedoch – ohne Rücksicht auf die gegen diese Entscheidung eröffnete Beschwerde – aufrechterhalten (Bl. 63 d.A.), während die beantragte Akteneinsicht bis zum 12.12.07 – also zwei Tage vor angesetzten Hauptverhandlungstermin – erneut schlicht unbeschieden blieb. Hierauf wurde der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, was die Aufhebung des Termins zur Folge hatte.

Nachdem die Zulassung der beiden anderen Verteidiger dann über die Beschwerde durch das Landgericht Görlitz mit Beschluß vom 13.03.07 erfolgt war, versuchte der Vorsitzende, diese Entscheidung im Wege der Terminsbestimmung zu unterlaufen. Da die – nunmehr gegen seine ursprüngliche Entscheidung zugelassenen – auswärtigen Verteidiger aus einer Entfernung von teilweise über 500 km zu einer Hauptverhandlung anreisen müssen, war mehrfach dringend um Terminsabsprache gebeten worden (Bl. 57, 109 d.A.). Dennoch wurden sämtliche Hauptverhandlungstermine ohne eine solche Absprache mit der Verteidigung bestimmt (vgl. Bl. 109R (!) d.A.). Hierzu erklärte der Vorsitzende im Rahmen einer dienstlichen Äußerung, er führe in einfach gelagerten Fällen mit nur einem Hauptverhandlungstermin grundsätzlich keine Terminsabsprachen durch, „da bei der Masse der Straf- und Bußgeldverfahren (...), bei denen Verteidiger beteiligt sind, *Terminsabsprachen zu einem faktischen Ruhen der Rechtspflege* führen würden“ (Bl. 134 d.A.; sic! Hervorhebung durch Unterzeichner).

Der Antrag der Verteidigung, den für den 16.05.07 bestimmten Hauptverhandlungstermin zu verlegen, da der Verteidiger Beutner zu diesem Termin verhindert war, wurde abgelehnt (Bl. 116 d.A.). Dabei wurde auf die gleiche Begründung abgestellt (Entbehrlichkeit der Verteidiger aufgrund mangelnder juristischer Ausbildung), die bereits dem Beschluß, die Verteidigerzulassung nicht zu erteilen, als entscheidende Erwägung zugrundelag und die durch das Landgericht zuvor ausdrücklich korrigiert worden war. Durch dieses Vorgehen versuchte der Vorsitzende, den Anspruch des Angeklagten, gem. § 137 Abs. 1 StPO nicht nur bis zu drei Verteidiger formal zu *wählen*, sondern sich deren Beistandes auch in der Verhandlung *tatsächlich bedienen* zu können, erneut zu beschneiden.

In dem schließlich für den 12.12.07 angesetzten Hauptverhandlungstermin hatte der Vorsitzende nunmehr besondere sitzungspolizeiliche Maßnahmen in Form der Hinzuziehung von sechs schwerbewaffneten Polizeibeamten in Uniform – vier davon in schußsicherer Weste (!) – ergriffen. Die Polizeibeamten nahmen nach Anweisung des Vorsitzenden in der ersten Reihe des Sitzungssaales, auf der Seite des Angeklagten, Platz, welche hierfür von den bereits sitzenden Zuschauern zu räumen war, und befanden sich damit in unmittelbarer Nähe des Angeklagten, geradezu „zugriffsbereit“. Auf die Nachfrage eines Zuschauers, auf welcher Rechtsgrundlage diese Maßnahme beruhe, antwortete der Richter: „Es gibt eine, und wenn Sie sich nicht gleich nach hinten setzen, sind Sie als erster draußen!“.

Angesichts eines Verfahrens, in dem sich der Angeklagte für seine Totalverweigerung – wie gerichtlich bekannt – ausdrücklich auf seine gewaltfreie Grundeinstellung beruft, war die Anordnung derart außergewöhnlicher sitzungspolizeilicher Maßnahmen in Form der Hinzuziehung von geradezu martialisch ausgerüsteter Bereitschaftspolizei und dem damit verbundenen Eindruck, hier werde gegen einen gefährlichen Gewaltverbrecher verhandelt, nicht nachvollziehbar. Ein Grund zu der Annahme, ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung sei ohne sitzungspolizeiliche Maßnahmen nicht gewährleistet, war nicht im Ansatz zu erkennen, zumal sich die Polizeidienststelle nicht einmal 100 Meter vom Gerichtsgebäude entfernt an dessen Rückseite befindet. Da dieses Vorgehen des Vorsitzenden nur noch als massive Provokation des Angeklagten und/oder des mit ihm sympathisierenden Publikums aufgefaßt werden konnte, nahm die Verteidigung dies zum Anlaß, den Vorsitzenden – noch vor der Verlesung der Anklageschrift – erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Hierauf wurde die Verhandlung unterbrochen und ein Fortsetzungstermin für den darauffolgenden Freitag, 14.12.07 um 8.00 Uhr bestimmt. Die gegen diesen Fortsetzungstermin erhobenen Einwände der Verteidigung, daß aufgrund der erfolgten Befangenheitsablehnung innerhalb von zwei Tagen ohnehin nicht sinnvoll weiterverhandelt werden könne, wurden nicht gehört. Ein noch am selben Abend per Fax gestellter Antrag, den Fortsetzungstermin aus diesen Gründen aufzuheben, da ein Erscheinen der Verfahrensbeteiligten zu einem Termin, der kein Fortkommen in der Sache bieten kann, auch einen kaum zumutbaren Aufwand darstelle, wurde mit per Fax übersandtem Beschluß vom 13.12.07 abgelehnt.

Gleichzeitig war noch ein weiterer Ablehnungsantrag angebracht worden, das u.a. folgende Begebenheit zum Gegenstand hatte: Im Anschluß an die Sitzung vom 12.12.07 begaben sich die Verteidiger zum Dienstzimmer des Vorsitzenden, um diesen um eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu bitten. Im Moment des Öffnens der Tür nach dem Anklopfen, und noch bevor ein Verteidiger das Zimmer betreten konnte oder wollte oder gar etwas sagen konnte, erklärte der sichtbar nervös wirkende Richter wörtlich und nicht ohne drohenden Unterton: „Bleiben Sie bitte draußen! Mit Ihnen rede ich nicht ohne Zeugen!“. Damit hatte der Vorsitzende anschaulich dokumentiert, daß er die Verteidiger und den Angeklagten nur noch als Gegner sieht, denen er auf das allerschärfste und grundsätzlich mit Mißtrauen begegnet, so daß er nur noch „unter Zeugen“ bereit ist, Worte zu wechseln.

Die Verhandlung am 14.12.07, zu der aus den oben genannten Gründen lediglich zwei der drei Verteidiger erschienen waren bzw. erscheinen konnten, begann mit der Verkündung zweier Beschlüsse, die ebenfalls vom Vortag datierten, im Unterschied zu dem den Terminaufhebungsantrag betreffenden Beschluß jedoch – ganz offensichtlich mit Bedacht – nicht zuvor per Fax übersandt worden waren. Mit dem ersten Beschluß wurden die gegen den Vorsitzenden angebrachten Befangenheitsablehnungen als unzulässig wegen „Verschleppungsabsicht“ (!) gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verworfen.

Mit einem zweiten Beschluß entzog der Vorsitzende den – wie beschrieben: offenbar von vorneherein ungeliebten – Verteidigern völlig überraschend die Zulassung und forderte diese auf, sich umgehend ins Publikum zu begeben. Jeder Versuch einer kurzen Absprache oder weiteren Kontaktaufnahme mit dem Angeklagten wurde vom Vorsitzenden strikt unterbunden. So wurde eine schriftliche Notiz eines der Verteidiger, die dem Angeklagten auf die Anklagebank gelegt worden war, mit Hinweisen, wie dieser eine Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung zwecks Neuorganisation seiner Verteidigung erreichen könne, umgehend auf Anweisung des Vorsitzenden von einem der Polizeibeamten wieder entfernt. Der dennoch vom Angeklagten gestellte Antrag, die Verhandlung auszusetzen, weil er nunmehr völlig unerwartet ohne jegliche Verteidigung dastehe, wurde zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde vom Vorsitzenden – in jovial-gönnenhaftem Tonfall – angeboten, das Gericht sei auch bereit, dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Als dieser jedoch hierauf meinte, er wolle sich aber eines Verteidigers seines Vertrauens bedienen, und hierzu den ihm bekannten (und in den hier betreffenden Rechtsgebieten erfahrenen) Rechtsanwalt Günter Werner (Bremen) benannte, wurde auch dieser Antrag abgelehnt mit der – das direkt zuvor geäußerte (offenbar aber nicht ernstgemeinte) Angebot des Gerichts konterkarierenden – Begründung, die Sache sei einfach gelagert und kein Fall der notwendigen Verteidigung.

Der derart „überfahrene“ Angeklagte reagierte hierauf nunmehr – entgegen seiner früheren Ankündigung, sich umfangreich einlassen zu wollen – mit durchgehendem Schweigen. Es gab keinerlei Einlassung, kein Plädoyer, kein letztes Wort des Angeklagten, womit Herr Reuter vor allem auch deutlich machen wollte, daß er nicht bereit sei, in einer vollkommen zur Farce geratenen Verhandlung noch irgendeinen Beitrag zu seiner Aburteilung zu leisten (die im Übrigen in Art und Weise unangenehm an Praktiken im Umgang mit Systemgegnern erinnert, wie sie durch die DDR-Justiz üblich gewesen waren).

b) Zur Verkündung des Urteils schließlich forderte der Vorsitzende alle Anwesenden auf, sich zu erheben. Einige Zuschauer verließen daraufhin empört den Saal. Der Angeklagte entgegnete auf die an ihn gerichtete Aufforderung des Vorsitzenden, sich zur Urteilsverkündung zu erheben, daß er nicht aufzustehen gedenke. Daraufhin teilte der Vorsitzende mit, daß beabsichtigt werde, ein Ordnungsgeld i.H.v. 100,00 EUR wegen Ungebühr gegen ihn zu verhängen. Der Angeklagte gab hierzu keine weiteren Erklärungen ab. Auch die Staatsanwaltschaft gab diesbezüglich keine Stellungnahme ab. Daraufhin erging folgender Beschluß:

„Gegen den Angeklagten Andreas Reuter wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 EUR, ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft, angeordnet, da er sich trotz Aufforderung zur Urteilsverkündung nicht erhoben hat. Er hat sich damit der Ungebühr gegenüber dem Gericht schuldig gemacht.“

II.) Begründung

Das verhängte Ordnungsmittel stellt einen Verstoß gegen die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG, gegen den Bestimmtheitsgrundsatz bzw. des aus ihm folgenden Verbots des Gewohnheitsrechts zulasten des Täters sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.

1.) Die – auch demonstrative – Weigerung des Angeklagten, sich bei der Verkündung des Urteils zu erheben, stellt keine Ungebühr i.S.d. § 178 GVG dar (*Rosenfeld*, JZ 1974, 300, *Lüdecke*, JZ 1974, 300; *Sarstedt*, JZ 1969, 152; *Pardey*, DRiZ 1990, 132; *Schneider*, MDR 1975, 622; *Schwind*, JR 1973, 133 (137); *Kramer*, ÖTV in der Rechtspflege, Nr. 31 (Febr. 1985), 10; *Wassermann*, ZRP 1969, 169; *Kissel*, GVG, 3. Aufl. 2001, 15; *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 262; *Rüping*, Das Strafverfahren, 3. Aufl. 1997, Rdnr. 438; *ders.*, ZZP 88 (1975), 212 (225); *Kühne*, Strafprozeßrecht, 6. Aufl. 2003, Rdnr. 706.1; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, S. 386).

a) „Ungebühr“ soll ein erheblicher Angriff auf die Ordnung in der Sitzung, auf deren justizgemäßen Ablauf, auf den „Gerichtsfrieden“ und damit auf die „Würde“ des Gerichts sein, nicht aber ein Verhalten, das lediglich prozessualen Vorschriften zuwiderläuft (*Meyer-Goßner*, StPO, 50. Aufl., § 178 GVG, Rdnr. 2).

Dazu ist zunächst festzustellen, daß das sich-Erheben vor Gericht eine vollkommen tradierte Handlung darstellt, die auf Untertänigkeit baut und impliziert, das Gericht – als Spruchkörper oder als

Institution – sei etwas „Höheres“. Gerade solche Vorstellungen sollten jedoch in einem aufgeklärten System der Vergangenheit angehören. Schon von daher ist das Nichterheben grundsätzlich nicht geeignet, den „Gerichtsfrieden“ zu stören.

In dem vorgeworfenen Verhalten kann aber auch kein Angriff auf den justizmäßigen Ablauf der Sitzung gesehen werden. Die Verkündung des Urteils am 14.12.2007 ging schließlich auch mit sitzendem Angeklagten vonstatten, ohne daß das Verfahren auch nur in irgendeiner Weise darunter litt oder prozessual beeinträchtigt worden wäre. Davon, daß das – auch „demonstrative“ – Sitzenbleiben die Verhandlung störe, kann nicht im Ernst die Rede sein. Vielmehr ist es die Verhängung einer Ungebührstrafe, von der die Störung ausgeht (so auch *Sarstedt*, JZ 1969, 152; *Lüdecke*, JZ 1974, 300; *Schneider*, MDR 1975, 622 (623); *Schwind*, JR 1973, 133 (137)).

b) In der Rechtsprechung wird teilweise die Regelung in Nr. 124 Abs. 2 S. 2 RiStBV herangezogen, um das „ostentative Sitzenbleiben“ bei Eintreten des Gerichts oder bei Verkündung des Urteils als Ungebühr i.S.d. § 178 GVG zu qualifizieren.

Dort heißt es zwar tatsächlich: „Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen“. Um aus den RiStBV jedoch eine gem. § 178 GVG sanktionierbare Pflicht zum Aufstehen zu folgern, wäre Voraussetzung, daß die RiStBV überhaupt sanktionsbewährte Verhaltensvorschriften gegenüber Privaten – und damit auch gegenüber dem Angeklagten – enthalten. Dies ist jedoch ganz unstreitig nicht der Fall. Nach dem Selbstverständnis der RiStBV wenden diese sich vornehmlich an den Staatsanwalt; darüber hinaus enthalten sie auch Hinweise für den Richter (vgl. Einführung zu den RiStBV). Eine weitergehende Außenwirkung kommt den RiStBV gerade nicht zu. Sie sind als Verwaltungsvorschriften von vornherein auch überhaupt nicht dazu geeignet, Dritten Verhaltensweisen vorzuschreiben, da es nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes Sache des Gesetzgebers wäre, sanktionsbewährte Verhaltensvorgaben zu schaffen (*Pardey*, DRiZ 1990, 132 (133); *Schneider*, MDR 1975, 622).

Festzuhalten ist daher, daß es keine gesetzliche Normierung gibt, die dem Angeklagten eine Pflicht auferlegt, sich beim ersten Eintreten des Gerichts oder während der Verkündung des Urteilstenors zu erheben. Ebenso wie eine direkte Anwendung der Nr. 124 Abs. 2 S. 2 RiStBV am Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes scheitert, verbietet sich selbstverständlich auch eine indirekte Verwertung, etwa indem die Aussage der Nr. 124 Abs. 2 S. 2 RiStBV als „Auslegungshilfe“ für den unbestimmten Begriff der „Ungebühr“ in § 178 GVG fruchtbar gemacht würde.

2.) Damit bleibt als Rechtfertigungsgedanke für die Sanktionierung des Sitzenbleibens des Angeklagten bei der Urteilsverkündung lediglich die ‚übliche Gepflogenheit‘, letztlich also nichts anderes als die Befolgung bloßer Tradition. Bloße Tradition jedoch oder die Feststellung einer allgemeinen Meinung (die tatsächlich in dieser Frage nicht einmal auszumachen ist) kann – ebensowenig wie die nicht im Range eines Gesetzes stehenden RiStBV oder Gewohnheitsrecht – unter keinen Umständen eine ausreichende Basis für eine grundrechtsbeschränkende Regelungen darstellen (BVerfG, NJW 1988, 191 (192); *Pardey*, DRiZ 1990, 132 (133)). Daher ist die Ableitung einer sanktionsbewährten Verhaltens-

norm – hier: Pflicht zum Aufstehen vor Gericht – aus den ‚in der Hauptverhandlung gebräuchlichen äußeren Formen‘ nicht zulässig.

Daneben zeigt ein Blick in die Praxis der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, daß die Vorstellungen darüber, ob überhaupt, und wenn ja, ggf. zu welchen Zeiten oder Anlässen aufzustehen sei und wann nicht, derart voneinander differieren, daß es fast unmöglich scheint, hier eine klare Linie zu erkennen.

Während nach Ansicht des Vorsitzenden im hiesigen Verfahren eine Pflicht zum Aufstehen „lediglich“ bei der Urteilsverkündung besteht, wird dies teilweise sogar bei jedem Eintreten des Gerichts in den Verhandlungssaal, andernorts wiederum aber nur beim ersten Betreten desselben, ganz überwiegend aber schlicht überhaupt nicht mehr verlangt.

Dementsprechend hat auch *Sarstedt*, ehemaliger Senatspräsident beim Bundesgerichtshof, bereits 1969 festgestellt: „Daß die Pflicht zum Aufstehen ‚in einem Verhandlungsraum vorgegeben‘ sei, trifft nicht zu. Die meisten Verhandlungen spielen sich unter lauter sitzenden Teilnehmern ab.“ (JZ 1969, 152). Auch *Pardey* (DRiZ 1990, 132) weiß zu berichten, daß bei den ihm bekannten Gerichten in Zivilsachen – außer zur Vereidigung – niemand aufsteht, und er bemerkt weiter, daß es schwerfalle, „ohne weiteres nachzuvollziehen, warum ein Verhalten in einer Strafkammer ungebührlich sein soll, daß man in der zuvor miterlebten Zivilverhandlung von dem Gericht und allen anderen Beteiligten als einwandfrei bewertet gesehen hat.“ Diesen Widerspruch sieht auch *Schneider*, der ausführt, es sei schließlich doch „sehr bedenklich, einen einfachen Bürger wegen einer Verhaltensweise zu bestrafen, die ein Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, nämlich Sarstedt, mit vielfacher Zustimmung in dessen freie Entscheidung stellt“ (MDR 1975, 623); und weiter, unter Bezugnahme auf eine Hauptverhandlung im Jahre 1974, in der das Sitzenbleiben der gesamten Zuhörerschaft bereits vor nunmehr über 30 Jahren sanktionslos blieb: „Heute dürfte diese Auffassung [das Aufstehen freizustellen] überwiegender Rechtsüberzeugung entsprechen“ (MDR 1975, 622, Fn. 2).

Es ist also jedenfalls festzustellen, daß die Frage des Aufstehens vor Gericht in den letzten 40 Jahren einem grundlegenden Bewußtseinswandel unterworfen war, der zur Folge hat, daß heute tatsächlich nur noch vereinzelt von einer über § 178 GVG sanktionierbaren Pflicht des Angeklagten, sich etwa bei der Urteilsverkündung zu erheben, ausgegangen wird.

3.) Zur Begründung der Heranziehung der Vorschriften über Ungebühr für die Sanktionierung des Sitzenbleibens während der Urteilsverkündung werden teilweise auch Gesichtspunkte des gegenseitigen Respektes und der gegenseitigen Achtung sowie der Würde des Gerichts ins Spiel gebracht, die dem Aufstehen angeblich innewohnen sollen. Diese Zwecke, denen die Vorschrift des § 178 GVG angeblich dienen soll, gehören jedoch – soweit sie über deren eigentlichen Regelungsbereich, nämlich einen störungsfreien Ablauf der Verhandlung und eine sachliche Verhandlungsatmosphäre zu sichern, hinausgehen – nicht zu den durch den Angeklagten zu erfüllenden Aufgaben. Darüberhinaus sind Achtung und Respekt weder rechtlich noch tatsächlich erzwingbar.

a) So weist *Pardey* nachdrücklich darauf hin, daß es reizvoll voll ist zu reflektieren, ob Respekt in diesem Sinn überhaupt erzwingbar ist: „Wenn sich die angeklagten ‚Autonomen‘ und der entsprechende

Zuhörerkreis stöhnend und gequält auf Druck von den Sitzen erheben, spricht manches dafür, daß diese Art ‘Achtung zu erweisen’, mehr Mißachtung ausdrückt, als wenn sie kommentarlos sitzengeblieben wären“ (DRiZ 1990, 132, 133, vgl. auch *Wassermann*, ZRP 1969, 169, 170). Aus diesem Beispiel wird bereits deutlich, daß das, was ggf. erzwungen werden kann, lediglich ein äußeres Verhalten ist, welches jedoch nach innen keinerlei Entsprechung hat. „Achtung“ oder „Respekt“ sind aber gerade primär innere Einstellungen, die sich ggf. nach außen hin äußern können.

Es liegt auf der Hand, daß derjenige, der durch Sanktion zu einer bestimmten äußeren Verhaltensweise – hier das Aufstehen – gezwungen wird, kein Mehr an Achtung für denjenigen oder dasjenige empfindet, der den Zwang ausübt bzw. wofür er ausgeübt wird. Daher ist zu fragen, für wie würdevoll es eigentlich zu halten ist, wenn ein Gericht die innere Einstellung eines Angeklagten mittels Sanktion zu brechen versucht, um ein bestimmtes äußeres Verhalten zu erzwingen. Dies macht deutlich, daß es hierbei ganz offensichtlich eben nicht um Achtung oder Respekt (vor der Strafrechtspflege), sondern nur um das bloße sich-Unterwerfen unter eine Herrschafts- und Machtposition geht, die der Vorsitzende durch das Sitzenbleiben des Angeklagten in Frage gestellt sah, da dieser seiner Anweisungen zum Aufstehen nicht nachkommen ist. Aus diesem Grunde hat *Rainer Hamm* das erzwungene Aufstehen vor Gericht auch als „Rückbesinnung auf den weniger toleranten Verhandlungsstil (...) wie er bis in die Mitte der 60’er Jahre unangefochten gepflegt wurde“ (Beck’sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 4. Aufl. 2002, S. 490) zu Recht kritisiert.

b) Demgegenüber ist mit *Sarstedt* mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß nicht das Gericht, sondern der Angeklagte die Hauptperson des Strafprozesses ist und daß ihm deshalb in gewissen Grenzen auch die Freiheit eingeräumt werden sollte, seine gegenüber dem Gericht ablehnende Haltung zur Schau tragen zu dürfen: „...(die Würde des Gerichts) besteht nicht darin, daß der Richter sich selbst feierlich nimmt, Ehrenbezeugungen verlangt und sie, wenn sie ihm nicht freiwillig erwiesen werden, mit Strafen zu erzwingen sucht. Das erweckt sehr leicht den Eindruck, als nehme er seine Person zu wichtig und im Vergleich dazu die Sache nicht wichtig genug. Die Sache ist in erster Linie die des Angeklagten. Er, nicht der Richter, ist die Hauptperson“ (JZ 1969, 152, 153).

Ebenso meint *Schneider*, daß „das Ergebnis nüchterner Selbstreflektion ist, daß das Sitzenbleiben (...) keine strafwürdige Ungebühr sein kann. Gewiß spielt in diesem Fall einer im Sitzungssaal die ihm zugedachte Rolle nicht mit. (Dies) mag gegen die Konvention verstoßen, Umgangsformen verletzen, als unüblich auffallen und was auch immer. Doch wie sich einer benimmt, ist grundsätzlich seine Sache. Solange er andere nicht in ihren Rechten verletzt, mag er tun und lassen, was er will. So jedenfalls sollte in einer Demokratie gedacht werden“ (MDR 1975, 622, 624).

Auch *Wassermann* forderte deshalb bereits 1969 die endgültige Abschaffung des Aufsteh-Zwanges: „Ein Gericht, das nicht auf Unterwürfigkeit, sondern auf eine menschliche Atmosphäre abstellt, erwartet keine Ehrenbezeugungen. Auch bei der Urteilsverkündung kann der Angeklagte sitzenbleiben. Der Angeklagte ist nicht mehr der Untertan, über dem das Gericht das Schwert schwingt“ (ZRP 1969, 169, 171).

4.) Dieses – bereits aus generellen Erwägungen rechtlich unzulässige – Vorgehen des Vorsitzenden gegenüber dem Angeklagten wird schließlich noch – und zwar weit über die Grenze des Erträglichen

hinaus – verschärft durch die spezifischen Umstände dieses Verfahrens, insbesondere auch des konkreten Ablaufs der Hauptverhandlung am 14.12.07:

Wie oben beschrieben war das Verfahren bereits bis zur Hauptverhandlung am 14.12.07 geprägt von massiven Verletzungen von Beschuldigtenrechten durch den Vorsitzenden RiAG Ronsdorf. Der Angeklagte hat die bittere Erfahrung machen müssen, daß elementare Grundregeln zum Schutze des Beschuldigten im Strafverfahren gegenüber diesem Gericht nichts wert zu sein scheinen. Das Gericht hat in diesem Verfahren ein prozessuales Verhalten an den Tag gelegt, das einem fairen und rechtsstaatlich geordnetem Verfahren sowie einem würdevollen Umgang mit dem Angeklagten als „Subjekt“ des Strafprozesses nur noch Hohn spottet.

Dabei wurden mehrfach Anträge der Verteidigung komplett ignoriert oder über Monate hinweg schlicht nicht oder erst auf massive Intervention der Verteidigung hin beschieden. Insbesondere das Recht des Angeklagten auf eine wirksame Verteidigung schien der Vorsitzende durchgehend als störend zu empfinden:

- auf den Antrag der drei gewählten Personen, als Wahlverteidiger zugelassen zu werden, zunächst über 7 Monate hinweg überhaupt keine Reaktion;
- dann, gemeinsam mit Eröffnungsbeschluß und Festsetzung eines Hauptverhandlungstermins – völlig willkürliche – Zulassung nur eines der drei Gewählten, während über den Antrag der beiden anderen schlicht keine Entscheidung erging;
- erst auf nachdrücklichen Hinweis der Verteidigung: Ablehnung der beiden anderen Verteidiger eine Woche vor angesetztem Hauptverhandlungstermin;
- gleichzeitig: völliges Ignorieren des Antrages des bereits zugelassenen Verteidigers, Akteneinsicht zu erhalten, und zwar bis zwei Tage vor angesetztem Termin (12.12.06)
- gleichzeitig: trotz dieser Situation – Ablehnung des Terminsverlegungsantrages und damit Aufrechterhalten eines Termins, der nur unter Mitwirkung eines der drei gewählten Verteidiger (mit ausstehender Beschwerdeentscheidung über die beiden abgelehnten Verteidiger) und ohne Akteneinsicht hätte stattfinden müssen, wenn die Verteidigung nicht mit der am 12.12.06 eingereichten Ablehnung des Vorsitzenden wegen der Besorgnis der Befangenheit reagiert hätte;
- nachdem die Entscheidung bezüglich der abgelehnten Verteidiger durch das Landgericht korrigiert worden war: durchgehende Weigerung, mit der Verteidigung Terminsabsprache abzuhalten, um die mehrfach dringend gebeten worden war; gleichzeitig Ablehnung des Terminsverlegungsantrages der Verteidigung aufgrund der so hervorgerufenen Terminskollision.

Schließlich gipfelte das nicht anders als offen rechtswidrig zu bezeichnende Vorgehen des Vorsitzenden in den Ereignissen der Hauptverhandlung vom 14.12.07. Mit dem Beschluß vom 13.12.07, der jedoch erst in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 bekanntgegeben wurde und damit den Angeklagten völlig überraschend und unvorbereitet traf, ist diesem seine Verteidigung vollständig genommen worden. Der Angeklagte, der sich ursprünglich durch drei Verteidiger umfangreich verteidigt zu wissen glaubte, sah sich plötzlich der Situation gegenüber, die Hauptverhandlung allein bestreiten zu müssen. Dadurch, daß der Vorsitzende lediglich den die beantragte Terminaufhebung betreffenden Beschluß

vom 13.12.07 per Fax übersandte, nicht jedoch den *vom gleichen Tage* datierenden Beschluß, mit dem den Verteidigern die Zulassung entzogen wurde, hat er dem Angeklagten bewußt von vornherein jede Möglichkeit genommen, sich – ggf. durch kurzfristige Mandatierung eines anderen Verteidigers – auf diese vollständig neue Situation einzustellen und dem sich dann daran anschließenden Szenario einer völlig zur Farce geratenen Verhandlung, in der der Angeklagte letztlich nicht mehr als ein Spielball eines geradezu willkürlich agierenden Richters zu sein schien, noch entgehen zu können.

Gleichzeitig diente das beschriebene Vorgehen des Vorsitzenden offenbar dazu, es den von vornherein „ungeliebten“, als störend empfundenen Verteidigern einmal „zu zeigen“, indem er diese – wie er wußte, völlig zweckfrei – zwar zum Termin anreisen ließ, indem er per Fax mitteilte, daß der Termin nicht aufgehoben werde, um sie dann geradezu showartig von der Anklagebank ins Publikum verweisen zu können und anschließend eine aus seiner Sicht „ungestörte“, von Verteidigungsmaßnahmen freie Verhandlung gegen den derart wehrlos gestellten Angeklagten durchzuführen.

Elementarste Grundvoraussetzungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens wie „Anspruch auf ein faires Verfahren“, „Waffengleichheit“, „richterliche Fürsorgepflicht“ waren in diesem Strafverfahren weitgehend abwesend. Dies kulminierte schließlich in der Hauptverhandlung vom 14.12.07, in der der Vorsitzende jeden letzten Anschein von rechtsstaatlich gebundenem Agieren gegenüber dem Angeklagten fallen ließ. Von einem Angeklagten, dem auf diese Weise „kurzer Prozeß“ unter massiver Mißachtung elementarster Beschuldigtenrechte im Strafprozeß gemacht wird, ist wohl schwerlich zu erwarten, daß dieser sich noch zu formalen Ehrerbietungen veranlassen läßt. Ein Gericht, das so gegen einen Angeklagten vorgeht und unter ungebremsster Ausspielung der ihm verliehenen Machtbefugnisse erkennen läßt, daß der Vorsitzende glaubt, sich selbst nicht an Recht und Gesetz halten zu müssen, hat jedes Recht auf Achtung vor seiner so praktizierten „Rechtsprechung“ verspielt. Es wäre geradezu als grotesk zu bezeichnen, wenn ein Angeklagter nach dem Erleben eines Verfahrens gegen ihn, das nahezu jedes Kennzeichen von Rechtsstaatlichkeit verloren hat, in einer derartigen Situation sich noch vom Stuhl erhoben hätte.

5.) Nach alledem stellt damit die beabsichtigte Festsetzung eines Ordnungsmittels wegen Nichterhebens bei der Urteilsverkündung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die freie Entfaltung der Persönlichkeit dar.

Wir beantragen ferner,

1. **eine eventuell hierauf ergehende Äußerung der Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung über die Beschwerde uns zugänglich zu machen,**
2. **uns Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.**


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)